

gesuchet werden möchte, ein ieder sich erzeigen werde, wie es damahls der Sachen Nothdurfft und Beschaffenheit wird erfordern.

§. 7. Der Böhmeischen Ständ Abgeordneten aber, so bey dieser Crayß-Versammlung mit Creditiven angemeldet, ist persönliche Audienz von höchst-hoch- und wohlermeldter Stände Råht und Abgesandten verstattet, und eine solche Antwort gegeben, wie bey den Acten zu finden, die auch damit von dannen gereyset, und werden höchst-hoch- und wohlermeldte Herrn Stände von Dero Råthen und Abgesandten ihres Für- und Anbringens Bericht erlangen.

Der Böhmeischen Stände Abgeordnete an den Crayß betr.

§. 8. Sonsten hat man sich auch dieses verglichen, bey diesem Böhmeischen Unwesen sich allenthalben, und so viel Schuldigkeit es leidet, neutral zu erweisen, damit diesem Crayß, und denen darinnen gefessenen Ständen kein Gefahr und Schaden zugezogen werden möchte.

Des Crayßes Neutralitäts-Ergreifung bey denen Böhmeischen Unruhen.

§. 9. Die Durchzug aber betreffende ist vor gut angesehen, daß man einem und dem andern Theil dieselbe zwar nachlassen soll, wann man darum ansuchen, zur Caution und daß man solche Tropfen- und Rottenweiß anstellen und den Reichs-Constitutionibus allenthalben nachleben wolle, erbieter würde; Im Gegenfall aber, und da man auch bey bishero angefangenen Gebrauch verbleiben, und den Paß mit völligen Regimentern begehren wolte, solchen abschlagen, darvor bitten, und den ansuchenden Theil auf die Reichs-Ordnung verweisen, und da man mit solcher Erklärung nicht ersattiget, auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie solches zu verwehren und weil solche Durchzug mehrentheils durch Westphalen und Nieder-Sächsichen ihren Anfang genommen, wird billig bey der Ober- und Nieder-Sächsichen Crayß-Versammlung darvon deliberiret, wie es mit solchen Durchzügen mit einem und dem andern Theil zu halten.

Wie sich bey den Durch-Marchen ein- und andern Theils zu verhalten.

§. 10. Nachdem auch endlich der große und schreckliche Mißbrauch des Münzwesen, sonderlich aber die Ståigerung der groben Sorten, derselben Verwechslung und Ausführung, so wol Einschlebung bößer und loser Münz, in großer Menge bey dieser Crayß-Versammlung vorgehoffen, und wie solcher Interims-weise, biß auf einen allgemeinen Reichstag ein anders beschloßen würde, zu remediren berathschlagt, damit gleichwohl Handel und Wandel, und die Commerciën in ihren esse verbleiben, die guten silbernen Münzen behalten und Kupfferne, bleyerne und andere lose Münzen abgeschaffet werden mögen; Ist von höchst-hoch- und wohlermeldter Stände Råthen und Abgesandten dahin geschloßen, daß die groben Sorten auf einen gewissen Ort, als

Das Münzwesen betr.

den Reichs-Thaler zu 2. fl. und 1. Ortgrofschen

ff 2

den